



# Verkündungsblatt

der

**FACHHOCHSCHULE BRAUNSCHWEIG/WOLFENBÜTTEL**

12. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 20.02.2009

Nummer 5

## Inhalt:

- **Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Fahrzeugsystemtechnologien“ an der Fakultät Fahrzeugtechnik der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel**

**S. 2**

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Fahrzeugsystemtechnologien“ an der Fakultät Fahrzeugtechnik der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel**

Der Fakultätsrat Fahrzeugtechnik (vormals Fachbereichsrat Fahrzeug-, Produktions- und Verfahrenstechnik) der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel hat am 18.06.2008 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 7 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und § 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) beschlossen:

**Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Auswahlkommission
- § 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss des Verfahrens
- § 7 Zulassung für höhere Fachsemester
- § 8 In-Kraft-Treten

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang „Fahrzeugsystemtechnologien“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

**§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Fahrzeugsystemtechnologien“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
  - a)
    - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
    - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz ([www.anabin.de](http://www.anabin.de)) festgestellt,
  - b) eine mindestens einjährige fachbezogene Berufstätigkeit und
  - c) die besondere Eignung gemäß den Absätzen 2 bis 5 nachweist.

- Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission.
- (2) Das Erststudium muss eine Regelstudiendauer von mindestens 7 Semestern bzw. einen Umfang von 210 LP aufweisen. Umfasst das Erststudium weniger als 210 LP, müssen bis zum Abschluss des 2. Semesters des Masterstudiums Fahrzeugsystemtechnologien die fehlenden LP an dieser oder einer Hochschule nach Wahl der oder des Studierenden erworben werden. Dies kann durch Fernstudien, Teilnahme an ausgewählten Lehrveranstaltungen, Projektarbeiten und Seminarvorträgen in Absprache mit dem Prüfungsausschuss des Studiengangs Fahrzeugsystemtechnologien erfolgen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.
  - (3) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1 a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mindestens mit der Note 2,5 abgeschlossen wurde.
  - (4) Abweichend von Absatz 3 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber 90% der erforderlichen LP erfolgreich erbracht wurden und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
  - (5) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt durch
    - das Deutsche Sprachdiplom der KMK (zweite Stufe),
    - die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNdS),
    - die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (**DSH**),
    - den TestDaF (nur bei Erreichen von 4 x TDN 4 oder besser),
    - die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschu-

- len der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung),
- die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Institutes,
  - das Große oder Kleine Sprachdiplom des Goethe-Institutes oder
  - den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht.

### § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang „Fahrzeugsystemtechnologien“ beginnt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote in beglaubigter Kopie, wenn nicht von der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel ausgestellt,
  - b) ein lückenloser Lebenslauf,
  - c) Nachweise über eine Berufstätigkeit nach § 2 Absatz 1 b) und
  - d) gegebenenfalls Nachweise über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nach § 2 Absatz 5.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

### § 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Anhand der Abschlussnote nach § 2 Absatz 3 bzw. der Durchschnittsnote nach § 2 Absatz 4 und der Dauer der nachgewiesenen Berufstätigkeit nach § 2 Absatz 1 b) wird eine Rangliste gebildet. Dabei wird für jedes volle Jahr der Berufstätigkeit gemäß § 2 Absatz 1 b) die Note um 0,1, insgesamt jedoch um maximal 0,5 Zähler verbessert. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Rangggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule un-

berührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 4 als besonders geeignet gelten, erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zum 31. Dezember des jeweiligen Einschreibungsjahres bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

### § 5 Auswahlkommission

- (1) Für die Feststellung der Eignung gemäß § 2 und die Erstellung der Rangfolge gemäß § 4 Absatz 2 ist das Immatrikulationsbüro zuständig. In Zweifelsfällen entscheidet die Auswahlkommission.
- (2) Die Auswahlkommission besteht aus dem Prüfungsausschuss gemäß Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Fahrzeugsystemtechnologien“ und der Leiterin/dem Leiter dieses Studiengangs.

### § 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss des Verfahrens

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich für den Studiengang einzuschreiben hat. Erfolgt die Einschreibung nicht fristgerecht, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Ist eine Entscheidung nach § 4 vorausgegangen, sind der Bewerberin oder dem Bewerber der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers anzugeben. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Nicht zugelassene Bewerberinnen und Bewerber nehmen automatisch am Nachrückverfahren teil. Hierauf ist im Bescheid hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 2 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zum 30. September abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt mit Ablauf der Bewerbungsfrist und endet vier Wochen nach Vorlesungsbeginn. Die Bewerbungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs, im Zweifel durch Los berücksichtigt.

### § 7 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren oder mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
  - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde oder
  - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

### **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.